

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
55-30-00 / be-kr

Datum
06.11.2018

Aufforderung zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX ***Bitte um Rückantwort***

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.10.2018, in unserer Geschäftsstelle eingegangen am 02.11.2018, hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) zur Verhandlung eines Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX aufgefordert.

§ 131 Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abschließen.

Die Landesregierung kann gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX die Inhalte der einheitlichen Rahmenverträge durch Rechtsverordnung regeln, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag kommt. Die Aufforderung zu Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX stellt somit einen formalen Akt dar, um eine entsprechende Rechtsverordnung vorzubereiten.

1. Träger der Eingliederungshilfe

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist in Sachsen-Anhalt ausschließlich das Land mit seiner Sozialagentur Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Landespolitisch ist bisher nicht beabsichtigt, diese landesrechtlichen Zuständigkeiten zu verändern. Für eine Beteiligung des SGSA an Rahmenvertragsverhandlungen auf Seite der Träger der Eingliederungshilfe besteht somit kein Raum.

2. Träger von Einrichtungen / Diensten der Eingliederungshilfe

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt betreiben allerdings selbst Einrichtungen und Dienste, die entsprechende Leistungen nach dem SGB IX (zuvor SGB XII) erbringen. Das betrifft insbesondere den Bereich der integrativen Kindertagesbetreuung.

Nach unserem Kenntnisstand sind folgende Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden Trägerinnen von integrativen Kindertageseinrichtungen:

Hansestadt Gardelegen, Stadt Arendsee, Stadt Klötze, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Südliches Anhalt, Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Zörbig, Stadt Haldensleben, Stadt Oschersleben, Gemeinde Hohe Börde, Gemeinde Elsteraue, Stadt Teuchern, Stadt Hohenmölsen, Stadt Naumburg, Stadt Weißenfels, Stadt Halle (Saale), Stadt Quedlinburg, Stadt Wernigerode, Stadt Möckern, Lutherstadt Eisleben, Stadt Hettstedt, Gemeinde Südharz, Stadt Braunsbedra, Stadt Bernburg, Stadt Könnern, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Stendal, Stadt Bismark (Altmark), Stadt Gräfenhainichen, Stadt Zahna-Elster sowie die Verbandsgemeinden Beetzendorf-Diesdorf, Elbe-Heide, Flechtingen, Obere Aller, An der Finne, Unstruttal, Wethautal, Arneburg-Goldbeck, Elbe-Havel-Land und Seehausen (Altmark).

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob unser Kenntnisstand aktuell ist und ihre Stadt, Gemeinde, Verbandsgemeinde Trägerin einer integrativen Kindertageseinrichtung oder einer anderen Einrichtung oder eines entsprechenden Dienstes ist, die/der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringt.

Für eine Antwort bis zum 20.11.2018 sind wir dankbar.

Es wird zu erörtern sein, wie eine Vertretung der gemeindlichen Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringen, im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker